

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1.0 Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“), d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf die Lieferung der Ware in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2 Alle Ihre Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit Ihnen über die von Ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen Ihrerseits oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen Ihrerseits oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Das gilt auch dann, wenn diese Einkaufsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderte Regelung enthalten.
- 1.3 Ihre Angebote sollen schriftlich erfolgen und müssen den Liefergegenstand vollständig beschreiben und alle für die sichere und effiziente Nutzung des Liefergegenstandes durch uns notwendigen Zusatzprodukte vollständig mit aufführen und in dem Angebot mit einpreisen. Auf Abweichungen von unserer Anfrage ist gesondert hinzuweisen.
- 1.4 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
- 1.5 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 1.6 Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt, soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist enthalten.

- 1.7 Mit der Bestätigung oder, wenn eine Bestätigung noch nicht erfolgt ist, spätestens mit Beginn der Auftragsausführung gelten diese Einkaufsbedingungen als vereinbart. Auf etwaige Abweichungen von unserer Bestellung ist in der Bestätigung gesondert hinzuweisen. Solche Abweichungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.8 Die von uns zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen und Hilfsmittel haben Sie eigenverantwortlich auf ihre Verwendbarkeit zu überprüfen.
- 1.9 Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies erforderlich und für Sie zumutbar ist. Das gilt insbesondere im Falle der Bestellung von Zeichnungsteilen, Werkzeugen und Anlagen, bei denen im Herstellungsprozess entsprechende Anpassungen erforderlich werden. Im Falle einer solchen Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und in gegenseitigem Einvernehmen zu berücksichtigen.

2.0 Preise, Versand, Verpackung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Etwaige Preiserhöhungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2 Auf allen Lieferpapieren (Lieferschein, Frachtbriefen usw.), allen Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit uns sind Auftragsdatum, Ansprechpartner und Belegnummer der Bestellung anzugeben.
- 2.3 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterdeliverungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.
- 2.4 Der Versand erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt somit bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten

Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei Ihnen.

- 2.5 Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden, ohne dass Arbeits- oder Kostenmehraufwendungen für uns entstehen. Es dürfen nur umweltfreundliche, schadstofffreie, leicht recyclingfähige Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen, Mehrwegsysteme sind zu bevorzugen.
- 2.6 Wir nehmen ausschließlich Euro- oder Chemiepaletten (CP1-CP4) entgegen. Bei Lieferung auf Einwegpaletten behalten wir uns vor, Ihnen eine Entsorgungspauschale zu berechnen. Das Ladegewicht pro Palette darf maximal 1.250 kg betragen.

3.0 Rechnungserteilung und Zahlung

- 3.1 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Fälligkeit tritt erst mit Einreichung einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ein (vgl. hierzu auch Ziff. 3.3). Teilrechnungen werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung anerkannt.
- 3.2 Zahlungen erfolgen, falls keine andere schriftliche Vereinbarung besteht, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tagen netto. Die Frist läuft mit Eingang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, jedoch nicht vor Ablieferung der Ware am vereinbarten Empfangsort. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Rechnung an uns zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 10 Kalendertage nach Rechnungseingang bei uns vorliegen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.
- 3.3 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.0 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des

Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. In Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung ist die Ware an unseren Sitz zu liefern.

- 4.2 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Kommen Sie in Lieferverzug, dann stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu (vgl. hierzu auch 4.4).
- 4.4 Im Falle des Lieferverzuges sind wir, bei Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere berechtigt, nach unserer Wahl Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären. Der Anspruch auf die Lieferung/Leistung geht unter, sobald wir schriftlich Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder den Rücktritt erklären.
- 4.5 Bei Vereinbarung einer angemessenen Nachfrist haben Sie für die Anlieferung die schnellstmögliche Versandart zu wählen. Hierbei entstehende Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.
- 4.6 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.
- 4.7 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- 4.8 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns Rücksendung auf Ihre Kosten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum

Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

- 4.9 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vorzeitigen Teillieferungen hat zuvor eine schriftliche Vereinbarung zur Valutierung zu erfolgen.

5.0 Garantie, Gewährleistung, Mängelrüge, Produkthaftung, Versicherungspflicht

- 5.1 Sie garantieren, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Mängelhaftung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen haben Sie uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sollten Sie im Hinblick auf zu einem früheren Zeitpunkt für uns hergestellte Ware Abweichungen im Herstellungsprozess beabsichtigen. Auch hiervon bleibt Ihre Mängelhaftung unberührt.
- 5.2 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.
- 5.3 Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Sie sind verpflichtet, die jeweils für Ihre Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Sie stellen uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass Sie uns die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefern. Das gleiche gilt für alle späteren Änderungen.
- 5.4 Unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 Handelsgesetzbuch, „HGB“) beschränkt sich auf die Prüfung der Ware auf

von außen erkennbare Abweichungen von Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden sowie stichprobenartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale hin. Zeigen sich hierbei Mängel, zeigen wir diese dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung an. Andere Mängel rügen wir unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach ihrer Entdeckung.

- 5.5 Sie sind verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die aufgrund von Mängeln der Lieferung von Dritten gegenüber uns geltend gemacht werden sollten.
- 5.6 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder gesetz wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, übliche Kosten der Rechtsverteidigung, Prüfkosten, Ein- und Ausbaurkosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von uns für die Schadensabwicklung. Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende, Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

6.0 Schutzrechte und Nutzungsrechte

- 6.1 Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 6.2 Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auch

alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

6.3 Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

6.4 Sofern Sie eigene Schutzrechte an uns gelieferter Ware, einschließlich Abbildungen und Zertifikaten, haben, wird uns hieran ein unentgeltliches, zeitlich unbeschränktes und frei übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt.

7.0 Forderungsabtretungen, Rechte Dritter, eigener Eigentumsvorbehalt

7.1 Eine Abtretung Ihrer gegen uns gerichteten Forderungen oder Ansprüche ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung möglich.

7.2 Sie sichern hiermit ausdrücklich zu, dass die an uns gelieferte Ware von sonstigen Rechten und Ansprüchen Dritter frei ist, insbesondere frei von Vorbehaltseigentum. Falls die gelieferte Ware dieser Bestimmung nicht entspricht, wird uns mit Vertragsabschluss, spätestens jedoch mit der Lieferung, ein etwaiges, Ihnen zustehendes Anwartschaftsrecht übertragen.

7.3 Ferner haften Sie auf Ersatz aller uns infolge der Rechte und Ansprüche Dritter entstehenden Schäden und Nachteile, ferner auch für Ausfälle, die wir dadurch erleiden, dass wir die gelieferte Ware nicht unserer Planung gemäß einsetzen können.

7.4 Ziff. 6 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

7.5 Der Vereinbarung einer Lieferung unter verlängertem oder erweitertem Eigentumsvorbehalt wird ausdrücklich widersprochen.

8.0 Materialbeistellungen, Eigentum an sonstigen Unterlagen, Geheimhaltung

8.1 Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Sie haben alles zu unterlassen, was zu einer Beeinträchtigung unseres Eigentums führen könnte, insbesondere dürfen eine etwaige Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung erfolgen.

8.2 Die beigestellten Waren sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Ihren Lasten zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

8.3 Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster und Zeichnungen sowie sonstige Unterlagen, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum. Sie verpflichten sich zur kostenlosen, sachgemäßen Verwahrung und Pflege, einschliesslich ausreichender Versicherung gegen Feuer, Wasser und Diebstahl.

8.4 Sie verpflichten sich, alle Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Muster usw. geheimzuhalten und nur zur Ausführung unserer Bestellungen zu verwenden. Sie dürfen von Ihnen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

8.5 Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

8.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheimzuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

9.0 Einsatz von Dritten, Daten, Erfüllungsort, MiloG

9.1 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Eine Zustimmung dürfen wir nur im Falle eines wichtigen Grundes versagen, insbesondere wenn der Dritte nicht über die für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderliche Qualifikation verfügt.

9.2 Wir werden Ihre personenbezogenen Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

9.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten gilt Kaltenkirchen als vereinbart.

9.4 Sie verpflichten sich, Ihre Arbeitnehmer – insbesondere sofern sie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung uns gegenüber herangezogen werden – entsprechend der jeweils gültigen Regelungen des MiLoG zu beschäftigen, Ihnen insbesondere das im MiLoG vorgesehene Mindestentgelt zu bezahlen. Auf Nachfrage haben Sie uns das in geeigneter Form nachzuweisen. Sollten Sie sich zur Erfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber eines Dritten bedienen, sind Sie verpflichtet, diesen ebenfalls zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG nebst entsprechender Nachweispflicht zu verpflichten und uns auch dies auf Nachfrage in geeigneter Form nachzuweisen.

10.0 REACH-/RoHS-Verordnung

10.1 Sie sind verpflichtet, bei allen Lieferungen an uns die aus der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung EG Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „REACH-Verordnung“) resultierenden Vorgaben und Anforderungen einzuhalten, insbesondere muss die Registrierung der entsprechenden Stoffe erfolgt sein. Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine von Ihnen gelieferte Ware einzuholen.

10.2 Sie sichern zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß

- Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- dem Beschluss 2006/507/EG des Rates der EU vom 14.10.2004 (Stockholmer

Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe) in der jeweils gültigen Fassung;

- der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung;
- RoHS (2011/65/EU Restriction of Hazardous Substances) für Produkte gemäß ihres Anwendungsbereiches

enthalten. Sofern aus Ihrer Sicht diesbezügliche Zweifel bestehen, haben Sie uns hierüber vorab unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

10.3 Sollten die gelieferten Waren Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gemäß REACH gelistet sind, sind Sie verpflichtet, uns dies vorab unverzüglich schriftlich mitzuteilen und uns alle gesetzlich erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in dieser Liste aufgenommen werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Stand der Liste. Vorstehender Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

11.0 Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Gerichtsstand ist Norderstedt. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.

11.2 Die zwischen uns und Ihnen geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

26. Januar 2017

WISKA Hoppmann GmbH